

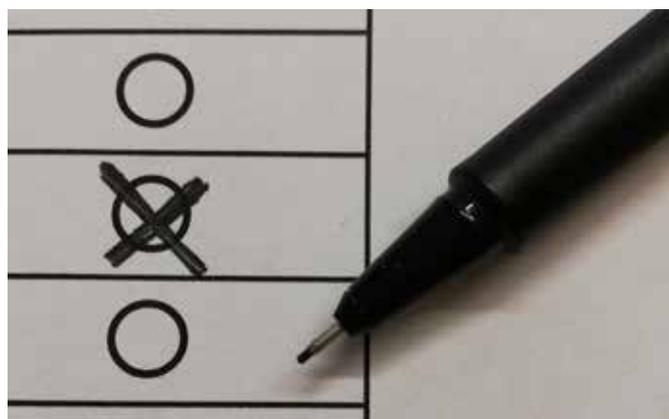


BERNSDORFER STADTANZEIGER

Amts- & Mitteilungsblatt der Stadt Bernsdorf mit den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz, Zeißholz **06.04.2019**



Fröhliche Ostern



Wahl 2019



KITA Nachrichten

„Sächsische Mitmach-Fonds“ Ideenwettbewerb für die Lausitz

Ab sofort können Ideen zur Mitgestaltung des Lausitzer Strukturwandels eingereicht werden, die anschließend gefördert und prämiert werden.

Wer kann mitmachen?

- Bürgerinnen und Bürger mit ständigem Wohnsitz im Landkreis Bautzen bzw. Görlitz
- Vereine, Verbände, Stiftungen
- soziale Träger
- Schulen
- Kommunale und wissenschaftliche Einrichtungen

Preiskategorien

- **ReWIR-Preis:** soziales Miteinander, zivilgesellschaftliches Engagement
- **Zukunft MINT-Preis:** Förderung des Interesses an Mathematik und Naturwissenschaften für Schüler, Lehrkräfte und Eltern
- **Mobilitätspreis:** innovative Ansätze für Mobilität und Erreichbarkeiten in der Lausitz
- **„Łužica/Lausitz – žiwa dwurěčnosť/ lebendige Zweisprachigkeit“:** Sorbische Sprache und Identität

Fristen:

Nähere Informationen und Bewerbungen für die Ideenwettbewerbe können in beiden Regionen per Online-Formular auf der Internetseite www.mitmachfonds-sachsen.de bis zum **15. April 2019** eingereicht werden.

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Bernsdorfer Veranstaltungsmosaik Monat April 2019			
Feste Veranstaltungen	Montag	19 - 20 Uhr	Zumba
	Dienstag	16.30 - 18 Uhr	Yoga-Kurs
		10.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr	Bibliothek im Zollhaus
		18.30 - 19.30 Uhr	Bauchtanz
		Mittwoch	09 - 10.30 Uhr
	13 - 15 Uhr		Handarbeitszirkel
	17 - 19 Uhr		Sportgruppe "Fit for 50+"
	19 - 20 Uhr		Tanzen
	Donnerstag	14 - 15 Uhr	Kamenzer Tafel
		13.30 - 15.30 Uhr	Kleiderkammer
10.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr		Bibliothek im Zollhaus	
Freitag	15 - 17 Uhr	Klöppelrunde	
Veranstaltungen	Veranstaltung	Termin	Uhrzeit
	Seniorencafé	11.04.2019 25.04.2019	14 - 16 Uhr
	Kleiderkammer	04.04.2019 18.04.2019	13.30 - 15.30 Uhr
	Männertreff Auf den Spuren von Brigitte Reimann Treffpunkt s.h. Internet	04.04.2019	15 Uhr
	Koch-Treff Nur mit Voranmeldung!	24.04.2019	17 - 21 Uhr
	Foto-Treff	30.04.2019	09 Uhr
	PC-Treff Einführung Smartphone Teil VII WhatsApp, Foto/Video aufnehmen	02.04.2019	16 - 18 Uhr
	Frauen-Treff Die Welt der Geschichten aus 1001-Nacht.	25.04.2019	17.30 - 20 Uhr

Kontakte von Bernsdorfer Einrichtungen

Schulen	
Grundschule Bernsdorf	035723-20359 0162-8223794
Freie Oberschule Bernsdorf	035723-93464
KiTas	
AWO-Kindertagesstätte „Kinderland“	035723-20667
AWO - Kindertagesstätte „Pfiffikus“	035723-20282
CSB-Kindertagesstätte „Meisennest“ Straßgräbchen	035723-20688
CSB-Kindertagesstätte „Fuchs und Elster“	035723-490028
Jugendeinrichtungen	
Jugendtreff Bernsdorf im MehrGenerationenHaus	035723-92270
Städtische Sporteinrichtungen	
Sporthalle Bernsdorf	035723-23815 Stadtverwaltung
Sporthalle Straßgräbchen	035723-21323
Sporthalle Wiednitz	035723-93267
Sportplatz Jahnstadion Bernsdorf	035723-490015
Sportplatz Straßgräbchen	035723-21323
Sportlerklausur Jahnstadion Bernsdorf	035723-25352
Kegelbahn Bernsdorf	035723-29426
Sonstige städtische Einrichtungen	
Bernsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH	035723-2300
MehrGenerationenHaus	035723-92270
Projektbüro KUBE 42	035723-924199
Dorfmuseum Zeißholz	0152-03270831, Verein für Zeißholz
Waldbad Bernsdorf	035723-189958, privater Träger

Rathaus Bernsdorf

Bürgermeister		
Bürgermeister	Harry Habel	035723 - 23813
Büroleiterin	Linda Pawlowski	035723 - 23813
Sekretariat Bürgermeister	Jenna Bauer	035723 - 23813
Hauptamt		
Hauptamtsleiterin	Gabriele Witschaß	035723 - 23814
Sachgebietsleiterin Hauptamt, Öffentlichkeitsarbeit, Widersprüche, E-Government, Datenschutz	Sandra Linack	035723 - 23824
Friedhöfe, Schulen, Kita, Kultur	Birgit Handschag	035723 - 23830
Feuerwehr	Grit Truxa-Richter	035723 - 23822
Personal, Wahlen, Versicherungen	Sandra Schneider	035723 - 23832
Ordnungsamt, verkehrsrechtliche Anordnungen	Stefanie Fischer	035723 - 23835
Bürgerbüro		
Sachgebietsleiterin Bürgerbüro	Christiane Laurin	035723 - 23812
Bürgerbüro, Standesamt, Fundbüro	Cornelia Thomas	035723 - 23811
Bürgerbüro, Fundbüro Poststelle, Telefon	Elke Oswald	035723 - 23810
Bau / Finanzen		
Amtsleiter Bau/Finanzen	Dirk Wuschansky	035723 - 23828
SG Finanzen		
Sachgebietsleiterin Kasse, Vollstreckung	Andrea Reinsch	035723 - 23827
Buchhaltung	Rosemarie Türke	035723 - 23837
Steuern	Simone Reitel	035723 - 23825
SG Bau / Bauhof		
Sachgebietsleiter	Steffen Kuka	035723 - 23818
Bauverwaltung, Abwasser, Bäume / Gehölze, Gewässer Straßenbeleuchtung	Martina Carda	035723 - 23816
Liegenschaften	Christa Petzold	035723 - 23826
Sportstätten, Standesamt	Peggy Gadke	035723 - 23815

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadtverwaltung Bernsdorf
Rathausallee 2
02994 Bernsdorf
Tel.: 035723 2380

Redaktionell verantwortlich: Bürgermeister Harry Habel

Anzeigenverantwortlicher: DB medien GmbH Verlag & Werbung
Eckenerstraße 25 • 02708 Löbau • Tel.: 03591 270 99-0

Erscheinungsweise / Auflage: Einmal monatlich / 5000 Stück

Grüßwort des Bürgermeisters



Liebe Bernsdorfer Bürgerinnen und Bürger, liebe Leserinnen und Leser,

die ersten Kommunalwahlen 2019 gehen mit der Einreichung der Wahlvorschläge für die neuen Stadt- und Ortschaftsräte in die heiße Vorbereitungsphase über. Sollten Sie das Wahlgesehen unterstützen können, freue ich mich über Ihre Anmeldung als Wahlhelfer in der Stadtverwaltung. Gespannt erwarten alle die neu gewählte Zusammensetzung der Gremien, die hoffentlich wieder viele positive Entwicklungen für unsere Stadt und die Ortsteile auf den Weg bringen werden.

Der Haushalt 2019 wurde im März durch den Stadtrat abgesegnet. Damit können nun Maßnahmen wie der weitere Abriss der Zinkweißbrache, die Erneuerung des Daches der Grundschule, die Gestaltungskonzeptionen für die Friedhöfe Wiednitz und Straßgräbchen sowie die Aufwertung des August-Bebel-Parks umgesetzt werden. Im Rahmen des Straßeninstandsetzungsprogrammes werden wir in diesem Jahr die Alte Schulstraße sowie den Bushalteplatz am Bahnhof erneuern. Darüber hinaus sind eine Vielzahl von kleineren Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen geplant. Nicht zuletzt betrifft dies die Objekte und Ausrüstung der Ortsfeuerwehren.

Das neue Feuerwehrfahrzeug für den Standort Zeißholz wurde am 30.03.2019 feierlich in Empfang genommen. Folgen wird ein weiteres Fahrzeug für Großgrabe. Die Leitung der Feuerwehr Großgrabe wurde im vergangenen Monat neu gewählt - den neuen „alten“ Funktionsträgern wünsche ich gutes Gelingen. Beschäftigten werden uns außerdem die Erneuerung der Außenanlagen der Kita in Straßgräbchen, der oft diskutierte Straßenbau an der Kamenzer Straße in Straßgräbchen und auch das Projekt „Bike&Chill“ in Zusammenarbeit mit der Initiative der Bernsdorfer Jugendlichen.

Positive Signale gibt es auch durch die Ergebnisse der Braunkohlekommission. Vorgesehen ist, die Bahnstrecke zwischen Kamenz und Hoyerswerda/ Senftenberg zu reaktivieren. Die Anbindung von Bernsdorf trägt dem wirtschaftlichen Wachstum unserer Region in infrastruktureller Hinsicht Rechnung und steigert die Attraktivität des ländlichen Raums als Wohn- und Arbeitsort.

Sie sehen, uns beschäftigen viele interessante und wichtige zukunftsweisende Projekte. Der neue Schwung, den der Frühlingsanfang mit sich bringt, kommt uns dafür gerade recht. Neue Saison - neue Möglichkeiten – machen wir das Beste daraus!

Fröhliche Ostern und ein paar erholsame Tage im Kreise der lieben Familie!

Viel Freude beim Lesen sowie eine schöne Zeit wünscht Ihnen

Ihr **Harry Habel**

Bürgermeister Stadt Bernsdorf

Einreichungsfristen für die nächsten Ausgabe

Redaktionsschluss:

25.04.2019

16.05.2019

20.06.2019

30.07.2019

Erscheinungstag:

11.05.2019

01.06.2019

06.07.2019

17.08.2019

Bitte senden Sie Ihre Texte direkt an folgende E-Mail-Adresse: bernsdorf@db-medien.com. Je nach Kapazität und Wichtigkeit wird die jeweilige Information veröffentlicht

Sitzungstermine der Stadtratsgremien

Monat	Datum	Zeit	Sitzung
April	Montag, 15.04.19	18:00 Uhr	Technischer Ausschuss bei Bedarf
	Dienstag, 16.04.19	18:00 Uhr	Gemeinsame Sitzung Technischer und Verwaltungsausschuss
	Donnerstag, 25.04.19	18:30 Uhr	Stadtrat
Mai	Montag, 06.05.19	18:00 Uhr	Technischer Ausschuss bei Bedarf
	Dienstag, 07.05.19	18:00 Uhr	Gemeinsame Sitzung Technischer und Verwaltungsausschuss
	Donnerstag, 16.05.19	18:30 Uhr	Stadtrat
Juni	Dienstag, 11.06.19	18:00 Uhr	Gemeinsame Sitzung Technischer und Verwaltungsausschuss
	Donnerstag, 20.06.19	17:00 Uhr	Stadtrat
Juli	Donnerstag, 04.07.19	17:00 Uhr	Stadtrat
	Dienstag, 30.07.19	17:00 Uhr	Stadtrat

Diese Sitzungen finden, sofern nicht in den Einladungen anders ausgewiesen, im Sitzungssaal des Rathauses Bernsdorf, in der Rathausallee 2 statt. Die aktuellen Einladungen mit der jeweiligen Tagesordnung werden durch Aushänge an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Maifeuer 2019

Sehr geehrte Einwohner,

langsam nähert er sich, der Frühling. Mit ihm kommen auch wieder die vielerorts jährlich stattfindenden Hexen- oder auch Maifeuer. Dazu wird am 30. April ein Feuer entfacht, mit dem man "die bösen Geister" vertreiben will. Diese Feuer dienen der Brauchtumpflege und sind fester Bestandteil des örtlichen Gemeinschaftslebens. Die Traditionsfeuer werden durch die jeweiligen Orte selbst oder durch einen Verein organisiert und sind im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann frei zugänglich.

Da der Sinn der Traditionsfeuer nicht in der Abfallverbrennung sondern in der Brauchtumpflege liegt und das gemeindliche Zusammenleben gefördert wird, müssen zum Erhalt der Tradition und zum Schutz der Umwelt folgende Hinweise beachtet werden:

- Zweck der Verbrennung ist nicht die kostenlose Entsorgung von Abfällen, sondern die Brauchtumpflege, d.h. der Umfang ist maßvoll zu halten. Wenn ausreichend Material angeliefert wurde, wird die Annahme abgeschlossen.
- Auf den vorgesehenen Flächen dürfen nur privater Baumverschnitt in angemessenen Größenordnungen abgelagert werden.
- Andere Stoffe z. B. alte Sofas, Autoreifen, Altholz (Fenster, Türen...), Wurzeln, Bauschutt, Möbelteile dürfen nicht verbrannt werden. Verstöße werden ordnungsrechtlich geahndet und mit Bußgeldern belegt.
- Zur Verhinderung der Anlage von Nistplätzen sollte die Ablagerung des Materials erst kurz vorher beginnen. Zum Schutz der Kleinsäuger und Vögel werden die Hexenhaufen einen Tag vor dem Abbrennen oder am selbigen Tag hochgesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle können Sie die Ablagerungszeiten für den Baumverschnitt in den jeweiligen Orten entnehmen:

Ort	Datum	Ablagerungszeitraum	Ablagerungsort
Bernsdorf	26.04.19	von 10 bis 17 Uhr	ausgewiesene Fläche im August-Bebel-Park
	29.04.19	von 10 bis 17 Uhr	
Großgrabe	27.04.19	von 08 bis 18 Uhr	ausgewiesene Fläche auf dem ehemaligen Schulteich in der Forststraße
	28.04.19	von 09 bis 12 Uhr	
	29.04.19	von 08 bis 18 Uhr	
	30.04.19	von 08 bis 12 Uhr	
Straßgräbchen	26.04.19	von 16 bis 20 Uhr	ausgewiesene Fläche nahe Industriegebiet, Zufahrt über Weißiger Straße/ Alte Kiesgrube
	27.04.19	von 08 bis 20 Uhr	
	28.04.19	von 08 bis 20 Uhr	
	29.04.19	von 08 bis 20 Uhr	
	30.04.19	von 08 bis 12 Uhr	
Wiednitz	26.04.19	von 16 bis 18 Uhr	Schlossteichinsel
	27.04.19	von 08 bis 18 Uhr	
	28.04.19	von 08 bis 18 Uhr	
	29.04.19	von 08 bis 18 Uhr	
	30.04.19	von 08 bis 12 Uhr	
Zeißholz	26.04.19	von 10 bis 18 Uhr	ausgewiesene Fläche am Museum
	27.04.19	von 10 bis 18 Uhr	
	29.04.19	von 10 bis 18 Uhr	
	30.04.19	von 08 bis 10 Uhr	



Die Ablagerung der vorgenannten Materialien außerhalb der Anlieferungszeiten ist nicht gestattet.

Text/ Bild: B. Handschag / S. Fischer

Amtlicher Teil Gefasste Beschlüsse der Stadtratsitzung vom 21.03.2019

Beschluss- Nr. 01-47-2019:

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt die Bestellung des Kameraden Lothar Zaunig als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Großgrabe.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 02-47-2019

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt die Bestellung des Kameraden Alexander Schranz als stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Großgrabe.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 03-47-2019 - entfallen -

(Beschluss über eventuell eingegangene Einwendungen zum Haushaltsplan 2019)

Beschluss- Nr. 04-47-2019

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 mit dem dazugehörigen Haushaltsplan.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 05-47-2019

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt das 2. Nachtragsangebot zu den Titeln 12 bis 18 der Abbruch- und Entsorgungsleistungen zur Baumaßnahme „Abbruch Zinkweißbrache“ in Höhe von insgesamt 41.185,58 € zugunsten der FRAUENRATH Recycling GmbH.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 06-47-2019

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt das 3. Nachtragsangebot zum Titel 19 Entsorgung (gefährlicher Abfall asbesthaltige Teerpappe) der Abbruch- und Entsorgungsleistungen zur Baumaßnahme „Abbruch Zinkweißbrache“ in Höhe von insgesamt 22.433,17 € zugunsten der FRAUENRATH Recycling GmbH

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 07-47-2019

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt den Abschluss und die Unterzeichnung der Planungsvereinbarung vom 13.02.2019 zwischen der Stadt Bernsdorf und dem Investor Amatec Projects GmbH und den Architekten dr. braun & barth zur Erstellung des B-Planes Solarpark Waldbadstraße.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 *Nein-Stimmen:* 2 *Stimmenthaltung:* 1

Beschluss- Nr. 08-47-2019

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt die Vergabe der Rasenmäh einschließlich Entsorgung für Flächen in der Stadt Bernsdorf und Ortsteilen an Fa. Schimang, Straßen- und Kanalreinigung aus Hoyerswerda für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 09-47-2019

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt die Neufassung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bernsdorf und ihren Ortsteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0

Beschluss- Nr. 10-47-2019

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf beschließt die Friedhofskonzeption vom 10.10.2017 durch Beschluss als legitimierte Handlungsgrundlage für die weitere Entwicklung der städtischen Friedhöfe.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 *Nein-Stimmen:* 0 *Stimmenthaltung:* 0



BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Amtlicher Teil

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege, Plätze, Nebenanlagen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bernsdorf und ihren Ortsteilen (Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung 2019)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Sächsisches Straßengesetz in der derzeit geltenden Fassung und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bernsdorf und ihren Ortsteilen, weiterführend als Straßen bezeichnet.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
1. die Sperrung des Straßenkörpers aufgrund vorzunehmender Arbeiten;
 2. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten und anderen öffentlichen Flächen nach § 1 dieser Satzung sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 3. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
 4. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 5. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 6. das Aufstellen von Werbeständern und das Anbringen von Werbeträgern;
 7. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 8. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
 11. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Müll oder Wertstoffen;
 12. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 13. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 14. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) In folgenden Fällen gelten die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge als Sondernutzung:
- a) zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten nach (§ 8a FStrG) - Zuständigkeit Landesamt für Straßenbau und Verkehr.
 - b) zu Staatsstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (§ 22 Abs. 1 SächsStrG) - Zuständigkeit Landesamt für Straßenbau und Verkehr
 - c) zu Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (§ 22 Abs. 1 SächsStrG) - Zuständigkeit Landratsamt Bautzen
 - d) zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 22 Abs. 1 SächsStrG) - Zuständigkeit Stadt Bernsdorf
- (3) In folgenden Fällen ist ab der zweiten Zufahrt jede Zufahrt nach § 18 Abs. 1 SächsStrG und § 8 FStrG erlaubnispflichtig:
- a) an Staats- und Kreisstraßen innerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt;
 - b) an Gemeindeverbindungsstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage;
 - c) an Bundesstraßen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt
 - d) im Übrigen an allen Ortsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen der Gemeinde.

§ 4 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist im Zeitraum der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem.
- (2) Die Höchstanzahl der Plakate pro Partei/ Wählervereinigung/ Einzelkandidaten wird vor jeder Wahl von der Stadt Bernsdorf einheitlich festgelegt.

- (3) Nicht ausgeschöpfte Kontingente einer Partei / Wählervereinigung/ Einzelkandidaten sind nicht an andere übertragbar.
- (4) Auf die durch die Stadt Bernsdorf genehmigten Wahlplakate sind Genehmigungsetiketten aufzukleben.
- (5) Das Plakatieren wird untersagt:
- an Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen i.S.d. §43 Abs. 1 StVO und an solchen Stellen, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht
 - im Umkreis von 10 m an Kreuzungsbereichen, Fußgängerüberwegen und Einmündungen
 - am Wahltag in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Plakate sind rechtzeitig zu entfernen.
- (6) Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate beträgt 5 Werktage nach dem Wahltag.
- (7) Ohne Erlaubnis aufgestellte Wahlplakate, Wahlplakate ohne Genehmigungsetiketten oder nicht innerhalb der vorgenannten Frist abgeräumte Werbeträger werden nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme beseitigt. Die Kosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bernsdorf zu stellen. Die Stadt Bernsdorf kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Verkürzte Antragsfristen gelten bei Havarien. Der Antrag auf Sondernutzung ist unverzüglich nach Eintritt der Havarie zu beantragen.
- (3) Soll die Sondernutzung über den genehmigten Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, ist ein erneuter Antrag spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis zu beantragen.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (5) Anträge auf Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann auf Antrag oder von Amts wegen mit Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringer Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/ oder den Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet der in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist;
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie einer Änderung ihrer Lage vermieden wird. Der jeweilige Straßenbaulastträger ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind zu reinigen.

§ 9 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten, hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angaben des Zeitpunkts, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit dem Straßenbaulastträger gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Träger der Straßenbaulast.
- (5) Die Stadt Bernsdorf haftet nicht für die Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Träger der Straßenbaulast ist insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 10 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,75 m in einen Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, die den Gemeindegebrauch nur geringfügig (unwesentlich) beeinträchtigen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende (kurzzeitige) Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. Ablagern von Sperrgut sowie das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstellen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
 6. für die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge in einem Flurbereinigungsverfahren oder einem ähnlichen Verfahren, wenn die Straßenbaubehörde zugestimmt hat.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 11 Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die im § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße, öffentliche Weg oder Plätze ohne Erlaubnis über den Gemeindegebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 €, in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben
- (2) Benutzungsgebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Baulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Baulastträger angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Benutzungsgebührenfrei sind Sondernutzungen
- der ortsansässigen Vereine für Aushänge, Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel für kulturelle Zwecke;
 - der Organisationen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen sofern sie auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.

§13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- der Antragsteller;
 - der Erlaubnisnehmer;
 - derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§14 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungszeiträume voll berechnet.
- (3) Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit wie möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt Bernsdorf ist berechtigt, Verwaltungskosten und zusätzliche Auslagen einzubehalten.
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach tatsächlicher Beendigung einer Sondernutzung oder vor dem beantragten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 16 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs.1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt Bernsdorf durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 13 dieser Satzung zu tragen.

- (3) Eine Sondernutzung die ausschließlich der Befriedigung des Gemeinwohls (z.B. bei nicht vorhandenen Einkaufseinrichtungen in den Ortsteilen) dient, kann aus Billigkeitsgründen bezüglich der Sondernutzung gebührenfrei sein.

§ 17 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung
- Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheids fällig;
 - Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

§ 18 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Bernsdorf vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung. Der § 58 SächsStrG gilt entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung mit dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis tritt rückwirkend zum 24.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bernsdorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 01.06.2000 außer Kraft.

Bernsdorf, den 21.03.2019

Habel, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen

als Anlage zur Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.03.2019

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr
1. Anlagen und Einrichtungen			
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen, dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m ² /Monat mind.	2,00 € 10,00 €
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und Verkaufsständen	Stück/ganztägig Stück/halbe Tage	10,00 € 5,00 €
1.3.	Verkaufsautomaten	Stück pro Jahr	50,00 €
1.4.	Aufstellen von Warenständen	pro Woche u. Stände mind.	3,00 € 6,00 €
1.5.	Aufstellen eines Gerüsts	1. Woche je weitere Woche ab 5. Woche	10,00 € 5,00 € 12,50 €
1.6.	Aufstellung von Entsorgungs-containern	Stück/Tag	2,50 €
Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr
2. Inanspruchnahme von Straßen und Gehwegen durch Lagerung, Bautätigkeit u. a.			
2.1.	Gehwegsperrungen - Vollsperrung	1. Woche	12,50 €
		je weitere Woche	5,00 €
		ab 5. Woche	15,00 €
2.1.	Gehwegsperrungen - Teilsperung	1. Woche	7,50 €
		je weitere Woche	2,50 €
		ab 5. Woche	10,00 €
2.2.	Straßensperrungen - Vollsperrung	1. Woche	30,00 €
		je weitere Woche	15,00 €
		ab 5. Woche	60,00 €
2.2.	Straßensperrungen - Teilsperung	1. Woche	15,00 €
		je weitere Woche	7,50 €
		ab 5. Woche	27,50 €
Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr
3. Werbung			
3.1.	Werbeschilder und -stände bis 1,5 m ² , einseitig	Stück / Woche	2,00 €
		mind.	8,00 €
		Stück / Monat	5,00 €
		mind.	10,00 €
		Stück / Jahr	50,00 €
mind.	100,00 €		
3.2.	Werbefahrzeuge, Infostände	Stück / Tag	10,00 €
3.3.	Tribünen u.a.	m ² / Tag	1,00 €
		mind.	15,00 €
3.4.	fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.) über 1,5 m ² , einseitig	pro Stück und Jahr	350,00 €

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr
3.5.	Aushänge, Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel (einseitig)	Format A4 / Woche	1,00 €
		mind.	5,00 €
		Format A3 / Woche	1,50 €
		mind.	10,00 €
3.5.	Aushänge, Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel (einseitig)	größer als A3 / Woche	2,50 €
		mind.	15,00 €
3.6.	Anbringen von Aushängen und Plakaten. Der Anschlag an den Tafeln und in den Kästen erfolgt grundsätzlich durch den Bauhof.	Pro Kasten und Anschlagtafel	2,50 €
		(zzgl. Gebühr lt. 3.5.)	
Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr
4. andere Nutzungen			
4.1.	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht bzw. deren Abmessung die lt. § 34 Abs. 3 StVZO bzw. § 32 Abs. 1 & 4 StVZO die zulässigen Grenzen überschreiten (Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge)	je Durchfahrt über 40 t – 60 t	200,00 €
		über 60 t – 80 t	500,00 €
		über 80 t	800,00 €
4.2.	Anlage einer weiteren Zufahrt/ Zugang im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt und die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge entsp. § 3 Abs. 3 dieser Satzung	private Nutzung einmalig	200,00 €
		gewerblich Nutzung einmalig	400,00 €

- Die Verwaltungskosten bemessen sich nach dem Aufwand, mindestens jedoch 5,00 €.
- Für gemeinnützige Vereine sowie Kirchen, die als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt sind, sind die Aushänge und das Aufstellen der Altkleidercontainer Benutzungsgebührenfrei.
- Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richten sich nach ähnlich erfassten Sondernutzungen.
- Für durchgeführte Sondernutzungen ohne erteilte Erlaubnis wird eine Gebühr i.H.v. 300% der im Kostenverzeichnis festgelegten Gebühr erhoben.

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Bundesweites Projekt zum Leben Geflüchteter im ländlichen Raum

Aktuell finden Interviews und postalische Bürgerbefragungen der TU Chemnitz u.a. in Bernsdorf statt, die erstmals das Leben Geflüchteter im ländlichen Raum untersucht.

Näheres dazu finden Sie auf unserer Homepage www.bernsdorf.de und www.gefluechtete-in-laendlichen-raeumen.de

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats der Stadt Bernsdorf und des Ortschaftsrats in den Ortschaften Wiednitz, Straßgräbchen, Großgrabe und Zeißholz am 26.05.2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahlen am 26.05.2019 zugelassen:

Stadtrat Bernsdorf		
Lfd. Nr.	Wahlvorschlag	Anzahl
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	mit 10 Bewerbern
2	DIE LINKE	mit 9 Bewerbern
3	Freie Wähler / BKC (FW/BKC)	mit 9 Bewerbern
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	mit 10 Bewerbern
5	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	mit 1 Bewerber
6	Alternative für Deutschland (AfD)	mit 1 Bewerber

Es wird eine Verhältniswahl durchgeführt. Die Angaben zu den einzelnen Bewerbern ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten Liste.

Wahlvorschlag / Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	Geburtsjahr
1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		
1.	Biallas , Torsten, Geschäftsführer Eiscafé, Käthe-Kollwitz-Straße 13 02994 Bernsdorf	1964
2.	Jehnichen , Rüdiger, Malermeister, Restaurator Pestalozzistraße 47 02994 Bernsdorf	1958
3.	Schlese , Jürgen, Rentner, Alte Coseler Straße 4 a 02994 Bernsdorf	1942
4.	Haink , Thomas, Geschäftsführer Pflegedienst, Ernst-Thälmann-Straße 62 02994 Bernsdorf	1980
5.	Zschesche , Lothar, Dipl.-Ing. Maschinenbau, Leippsche Straße 10 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	1958
6.	Zaunig , Lothar, Elektromonteur, Forststraße 1 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	1955
7.	Dr. Höhne , Konstanze, Dipl.-Lehrerin, Lessingstraße 13 02994 Bernsdorf	1961
8.	Henschel , Arne, Dipl.-Ing. Maschinenbau, Lerchenweg 4 02994 Bernsdorf	1969
9.	Fehlisch , Mario, selbstständiger Kaufmann, Feldstraße 25 02994 Bernsdorf	1970
10.	Stark , Andreas, selbstständiger Versicherungskaufmann, Ernst-Thälmann-Straße 21 02994 Bernsdorf	1976



Wahlvorschlag / Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	Geburtsjahr
2 DIE LINKE		
1.	Miertschink , Wolfgang, Rentner, Dresdener Straße 18 02994 Bernsdorf	1953
2.	Friedrich , Marlies, Ökonomin BWL, Waldstraße 1 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	1960
3.	Schulze , Horst, Rentner, Dorfstraße 31 02994 Bernsdorf	1952
4.	Sarink , Mirko, Automobilfachverkäufer Hüttengasse 14 02994 Bernsdorf	1968
5.	Häntschke , Thomas, Altenpfleger, Pestalozzistraße 16 c 02994 Bernsdorf	1966
6.	Rudys , Bodo, Rentner, Parkstraße 14 02994 Bernsdorf	1944
7.	Handrick , Dorothea, Hochbauingenieurin, Dresdener Straße 20 02994 Bernsdorf	1957
8.	Hantschke , Jens, Dipl. Ing. Verfahrenstechniker Pestalozzistraße 8 02994 Bernsdorf	1960
9.	Handrick , Georg, Leiter Entwicklung Sondermaschinenbau, Dresdener Straße 20 02994 Bernsdorf	1957
3 Freie Wähler / BKC (FW/BKC)		
1.	Neumann , Markus, Dipl.-Betriebswirt, Waldbadstraße 19 02994 Bernsdorf	1978
2.	Kügler , Ilka, Schulleiterin, Fliederweg 3 02994 Bernsdorf	1968
3.	Gadke , Kristian, Bäckermeister, Kamenzer Straße 55 02994 Bernsdorf	1985
4.	Grubert , Werner, Fleischermeister, Straße des 8. Mai 9 02994 Bernsdorf	1952
5.	Hensel , Bianca, Büroleiterin Versicherung Waldbadstraße 35 a 02994 Bernsdorf	1965
6.	Roth , Christian, Konstruktionsmechaniker, Dresdener Straße 62 02994 Bernsdorf	1990
7.	Oswald , Yvonne, Bürokauffrau, Eichgartenstraße 3 02994 Bernsdorf	1973
8.	Reckling , Hans-Jürgen, Rentner, Hausdorfer Straße 5 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	1946
9.	Raum , Wolfgang, Rentner, Feldstraße 16 02994 Bernsdorf	1949

Bernsdorfer Stadtanzeiger

Wahlvorschlag / Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	Geburtsjahr
4 Freie Demokratische Partei (FDP)		
1.	Bathow , Andreas, Klempnermeister, Kamenzer Straße 12 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	1954
2.	Koitsch , Jacqueline, Industriekauffrau, Mittelweg 2 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	1970
3.	Härtner , Lutz, Schweißer, Rosa-Luxemburg-Straße 24 b 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	1969
4.	Tschentscher , Dirk, Dachdeckermeister, Siedlung 8 a 02994 Bernsdorf, OT Zeißholz	1977
5.	Mattick , Matthias, Verfüger im Hochbau, Plantagenstraße 2 d 02994 Bernsdorf	1958
6.	Höntsch , Ingolf, Ingenieur für Brandschutz, Dresdener Straße 39 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	1962
7.	Schäfer , Kathrin, Dipl. Verwaltungswirtin, Kirchstraße 1 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	1971
8.	Schönach , Toni, Industriemechaniker, Schulstraße 20 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	1995
9.	Kubasch , Sven, Forst- und Landschaftspfleger, Mittelstraße 8 a 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	1977
10.	Schultheiß , Christian, Steuerberater, Forstweg 2a 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	1970
Wahlvorschlag / Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	Geburtsjahr
5 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		
1.	Stanulla , Kevin, Einrichtungsleiter Gemeinschaftsunterkünfte, Otto-Buchwitz-Straße 18 02994 Bernsdorf	1973
Wahlvorschlag / Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	Geburtsjahr
6 Alternative für Deutschland (AfD)		
1.	Miertschink , Edgar, Elektroinstallateurmeister, Eisenwerkstraße 9 c 02994 Bernsdorf	1958

www.bernsdorf.de

In gleicher Sitzung wurden die nachfolgend genannten Wahlvorschläge mit nachfolgend genannten Bewerbern für die jeweiligen Ortschaftsratswahlen am 26.05.2019 zugelassen. Die Wahl des Ortschaftsrates Wiednitz erfolgt als Verhältniswahl.

Ortschaftsratsrat Wiednitz		
Lfd. Nr.	Wahlvorschlag	Anzahl
1	Wählerversammlung „Freunde der Feuerwehr“ (WVFw)	mit 5 Bewerbern
2	Wählergemeinschaft des Radfahr-Vereins 1900 Wiednitz e. V. (WG RfV)	mit 3 Bewerbern
3	DIE LINKE	mit 2 Bewerbern

Die Angaben zu den einzelnen Bewerbern ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten Liste.

Wahlvorschlag / Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	Geburtsjahr
1 Wählerversammlung „Freunde der Feuerwehr“ (WVFw)		
1.	Pöggel , Sandy, Sachbearbeiterin Landratsamt Bautzen, Schulweg 11 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	1980
2.	Noack , Henry, Anlagenfahrer, Schulweg 9 a 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	1958
3.	Härtner , Lutz, Schweißer, Rosa-Luxemburg-Straße 24 b 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	1969
4.	Mansfeld , Thomas, Account-Manager Security-Software, Schulweg 37 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	1973
5.	Bogott , Silvio, Maurer, Bahnhofstraße 2 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	1977
Wahlvorschlag / Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	Geburtsjahr
2 Wählergemeinschaft des Radfahr-Vereins 1900 Wiednitz e. V. (WG RfV)		
1.	Müller , Sven, Dipl.-Ing. Elektrotechnik, Dorfstraße 10 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	1973
2.	Zscheck , Jens, Installateurmeister, Dorfstraße 12 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	1978
3.	Rimbl , Silke, Erzieherin, Bahnhofstraße 6 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	1968
Wahlvorschlag / Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	Geburtsjahr
3 DIE LINKE		
1.	Moschke , Knut, Elektroingenieur, Grünwalder Straße 15 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	1965
2.	Israel , Bernd, Landwirt, Grünwalder Straße 44 02994 Bernsdorf, OT Wiednitz	1961

Wir wünschen allen ein frohes Osterfest

Telefon: 035723 – 29590

Ernst-Thälmann-Straße 62 • 02994 Bernsdorf
www.pflegedienst-haink.de

- Behandlungspflege
- Grundpflege
- Beratung

- Tagespflege
- Betreutes Wohnen
- Verhinderungspflege


HAINK
HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE

Die Wahl des Ortschaftsrates Straßgräbchen erfolgt als Mehrheitswahl. Weiterhin kann jede in der Ortschaft wählbare Person gewählt werden, da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Ortschaftsrat Straßgräbchen		
Wahlvorschlag / Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	Geburtsjahr
1 Allgemeine Wählervereinigung Straßgräbchen (AWV)		
1.	Höntschi, Ingolf, Ingenieur für Brandschutz, Dresdener Straße 36 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	1962
2.	Leverenz, Ramona, Dipl. Forst-Ingenieurin, Forstweg 14 a 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	1957
3.	Bathow, Andreas, Klempnermeister, Kamenzer Straße 12 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	1954
4.	Wittke, Beatrice, Dipl. Betriebswirtin, Gartenweg 13 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	1968
5.	Schultheiß, Christian, Steuerberater, Forstweg 2 a 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	1970
6.	Lorenz, Maik, Fachberater im Vertrieb, Kamenzer Straße 32 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	1982
7.	Klante, Hartmut, Elektro-Maschinenbauer, Forstweg 13 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	1968
8.	Schuster, Manuela, Sekretärin, Schulstraße 13 02994 Bernsdorf, OT Straßgräbchen	1966

Die Wahl des Ortschaftsrates Großgrabe erfolgt als Mehrheitswahl. Weiterhin kann jede in der Ortschaft wählbare Person gewählt werden, da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Ortschaftsrat Großgrabe		
Wahlvorschlag / Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	Geburtsjahr
1 Wählervereinigung „Freunde der Feuerwehr“ (WV Fr. FW)		
1.	Richter, Marcel, Lackierer, Kirchstraße 23 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	1985
2.	Ludwig, Jane, Dipl.-Bauingenieurin (FH), Hausdorfer Straße 1 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	1979
3.	Schranz, Antje, Erzieherin, Kirchstraße 22 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	1972
4.	Schäfer, Kathrin, Dipl. Verwaltungswirtin, Kirchstraße 1 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	1971
5.	Zaunig, Lothar, Elektromonteur, Forststraße 1 02994 Bernsdorf, OT Großgrabe	1955

Bauvermessung
Ingenieurvermessung
Geo-Informationen



Dresdner Straße 84 | 02994 Bernsdorf
Telefon: 035723 202 12 | www.ib-heinze.eu

Die Wahl des Ortschaftsrates Zeißholz erfolgt als Mehrheitswahl. Weiterhin kann jede in der Ortschaft wählbare Person gewählt werden, da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Ortschaftsrat Zeißholz		
Wahlvorschlag / Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	Geburtsjahr
1 Wählervereinigung für Zeißholz (WV Zeißholz)		
1.	Tschentscher, Dirk, Dachdeckermeister, Siedlung 8 a 02994 Bernsdorf, OT Zeißholz	1977
2.	Richert, Ilona, Altenpflegerin, Grube-Clara-Straße 17 02994 Bernsdorf, OT Zeißholz	1964
3.	Hetmank, Daniel, Dachdecker, Zur Eibe 24 02994 Bernsdorf, OT Zeißholz	1988
4.	Retschke, Dieter, Fliesenleger, Zur Eibe 23 02994 Bernsdorf, OT Zeißholz	1961
5.	Schenkel, Jörg, IT-Sachbearbeiter, Zur Eibe 8 02994 Bernsdorf, OT Zeißholz	1956
6.	Lehmann, Dirk, Geschäftsführer Hoyo Technologie GmbH, Grube-Clara-Straße 17 02994 Bernsdorf, OT Zeißholz	1970
7.	Reinhold, Bernd, Verputzer, Zur Eibe 21 02994 Bernsdorf, OT Zeißholz	1955

Bernsdorf, den 22.03.2019

Harry Habel
Bürgermeister

Gabriele Witschaß
Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Personelle Neuigkeiten aus dem Rathaus



Steffen Moschke

Nach viereinhalb Jahren als Sachgebietsleiter des Bereiches Bau in der Stadtverwaltung Bernsdorf hat uns unser geschätzter Kollege Steffen Moschke auf eigenen Wunsch verlassen. Herr Moschke bereicherte unser Team mit seinem großen Wissensschatz, seinen langjährigen Erfahrungen im Baubereich sowie seinem nie endenden Willen zum Enthusiasmus. In der Zeit seines Wirkens als Sachgebietsleiter Bau

wurden unzählige große und kleine Projekte in unserer Stadt in Angriff genommen, vorangetrieben und erfolgreich abgeschlossen. Wir sprechen Herrn Moschke unseren Dank und unsere Anerkennung aus für seinen unermüdlichen Einsatz in den vergangenen viereinhalb Jahren.

Wir freuen uns, seit dem 1. März dieses Jahres unseren neuen Sachgebietsleiter Bau Herrn Steffen Kuka in unserem Team begrüßen zu können. Herr Kuka ist 53 Jahre alt und wohnhaft in Senftenberg. Auch er verfügt über eine langjährige Berufserfahrung im Bauwesen. Wir freuen uns auf eine gute, gewinnbringende Zusammenarbeit mit Herrn Kuka und begrüßen ihn herzlich in unseren Reihen.

Text/Foto: S. Linack



Das schönste Haus ist das, welches jedermann offen steht.*

Der **Frauentreff** findet auch im April wieder regulär am 4. Donnerstag des Monats im Mehrgenerationenhaus Bernsdorf statt und zwar am

Donnerstag, den 25. April 2019 um 17:30 Uhr.

Für Märchen ist man doch nie zu alt, oder?
Und deshalb tauchen wir an diesem Tag ein in

die Welt der Geschichten aus 1001-Nacht.

Ein besonderes Highlight wird zum einen die Fotografin Josephine Baatzsch sein, welche uns erzählerisch auf eine orientalische Reise durch die Märchenwelt mitnimmt.

Zum anderen die Malerin Birgit Modler, welche für uns malerisch ein Bild zur gehörten Geschichte entstehen lässt und uns somit optisch verzaubert.

Beide Künstlerinnen leben, schaffen und wirken in Kamenz und wir freuen uns sehr, dass sie zu uns nach Bernsdorf kommen.

Um einen Unkostenbeitrag für die eingeladenen Künstlerinnen ab 2,00 Euro wird gebeten.

Gern dürft ihr euch mit orientalischem Gebäck oder märchenhaften Getränken beteiligen. Auch passende Dekoration oder zum Beispiel ein Kostüm ist gern gesehen.

In diesem Sinne freuen sich wieder auf euch,

Dominique Strebl und Anke Berlin

*aus Tausend und eine Nacht



Stellenausschreibung

Mit EINEM Job die ganze Bandbreite sozialer Arbeit! Sie wollen Kinder beim Einstieg in den Schulalltag unterstützen und dabei auch die Eltern mit ins Boot holen? Und Ihr großes Ziel ist es, einen ganzen Ort zu verändern? Dann ist Bernsdorf genau das richtige Pflaster für Sie. Mit unserer Stellenausschreibung für Schulsozialarbeit und offene Jugendarbeit mit starkem Gemeinwesen Bezug bieten wir Ihnen ein riesiges Betätigungsfeld.

Wer wir sind

Die RAA Sachsen e.V. hat sich als landesweiter Träger zur Aufgabe gemacht, eine demokratische und tolerante Gesellschaft zu fördern. Dies betreiben wir aktiv in verschiedenen Arbeitsgebieten auf der praktischen und der politischen Ebene. Mit einem multiprofessionellen Team reagieren wir auf gesellschaftliche Prozesse, geben Denkanstöße und stehen als Partner für Kinder und Jugendliche, Fachkräfte der sozialen Arbeit, Opfer menschenfeindlichen Verhaltens, Schulen, gesellschaftliche Initiativen, Politik und weitere interessierte Menschen zur Verfügung

Für die Leitung des Jugendtreffs im Mehrgenerationenhaus Bernsdorf und die neu zu konzipierende Schulsozialarbeit an der Grundschule Bernsdorf suchen wir eine(n) Diplom-Sozialarbeiter/-in und/ oder Diplom-Sozialpädagoge/-in bzw. einen (Fach-) Hochschulabsolventen mit vergleichbarer Qualifikation. Berufserfahrung wäre von Vorteil.

Der Beschäftigungsumfang beträgt 40 h (Vollzeitstelle). Eine Teilung der Stelle in zwei 20h-Beschäftigungsverhältnisse ist möglich. Die Bezahlung erfolgt in Anlehnung an TvöD, Entgeltstufe 9. Die Stelle ist ab dem 01.08.2019 zu besetzen.

Wen wir suchen

- Diplom-Sozialarbeiter_in, Diplom-Sozialpädagoge/-in bzw. eine_n (Fach-) Hochschulabsolventen/-in mit vergleichbarer Qualifikation
- Berufs- oder Praktikumserfahrung von Vorteil
- Fähigkeiten und Erfahrungen in der konkreten pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Fähigkeiten und Erfahrungen in der klassischen Schulsozialarbeit und Gemeinwesen orientierten Ansätzen
- Erfahrungen in Projektmanagement, Netzwerkarbeit, Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Partnern im Gemeinwesen
- Erfahrungen im Antrags- und Berichtswesen sowie in der Budgetverwaltung
- selbständiges, eigenverantwortliches Arbeiten
- Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Mobilität und Teamfähigkeit
- hohe Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz

Was wir bieten

- Leitung eines etablierten Jugendtreffs im Gemeinwesen Bernsdorf/Oberlausitz mit Jugendlichen im Alter von 10 – 20 Jahren, mit vorhandener Projektarbeit und neuen Gestaltungsmöglichkeiten und der Einbindung in das Team im Mehrgenerationenhaus
- Aufbau der Schulsozialarbeit an einer ländlichen Grundschule, eingebettet in eine bestehende Kooperation mit vielen etablierten Projektansätzen und langjähriger Zusammenarbeit
- Fundierte Einarbeitung durch die jetzigen Stelleninhaber bzw. das Team und weitere Begleitung
- 40h-Beschäftigungsverhältnis mit einer Vergütung angelehnt an TvöD Entgeltstufe 9
- Einbindung in ein multiprofessionelles, engagiertes und kreatives Team

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per Mail bis zum 30.06.2019.

Die Bewerbungsgespräche finden im Juli in Bernsdorf statt, individuelle Termine werden vereinbart.

Weitere Informationen und Bewerbung

RAA Sachsen e.V.

Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie
Maren Düsberg

DEIN BESTES WORKOUT • IN GEBORGENHEIT

Let's Kanga

in Kamenz und Umgebung



Neu ab
15.05.19

10.00Uhr

Jetzt
1 kostenloses
Probetraining
sichern!*



KANGA
TRAINING

Bernsdorf, Mehrgenerationenhaus

RTL Eltern SAT.1 ZDF WELT KOMPAKT urba NDR*

Kostenlose Schnupperstunde

*Anmeldung auf Facebook und per E-Mail. Nur ein Probetraining pro Person. Keine Barzahlung möglich.

Anmeldung unter:
www.kangatraining.de
oder 0162/2887257

VA Herr Thieme, Herr Nickich

Senioreng Geburtstage

Die Stadt Bernsdorf gratuliert den Jubilaren, die an den genannten Tagen Ihren Geburtstag begehen:

05.04.	70. Geburtstag	Herr Gottfried Jurisch	Wiednitz
08.04.	75. Geburtstag	Herr Eckhard Jurisch	Bernsdorf
12.04.	90. Geburtstag	Frau Adelheid Damm	Wiednitz
13.04.	85. Geburtstag	Frau Ingelore Rehak	Bernsdorf
17.04.	70. Geburtstag	Frau Siglinde Jurisch	Bernsdorf
25.04.	75. Geburtstag	Herr Uwe Schädel	Bernsdorf
25.04.	80. Geburtstag	Herr Werner Kunde	Großgrabe



Neue Ortswehrleitung in der Feuerwehr Großgrabe

In der Stadtratssitzung am 21.03.2019 wurden der neue Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Großgrabe und sein Stellvertreter durch Bürgermeister Harry Habel mit Zustimmung des Stadtrates bestellt. Entsprechend der Feuerwehrsatzung der Stadt Bernsdorf wird die Ortswehrleitung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgte in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr Großgrabe am 01.03.2019. Einstimmig mit 15 von 15 abgegebenen Stimmen wurden die bisherigen Funktionsträger Kamerad Lothar Zaunig als Ortswehrleiter sowie Kamerad Alexander Schranz als dessen Stellvertreter gewählt. Auch die Funktionen des Jugendfeuerwehrwarts, dessen Stellvertreters und des Schriftführers der Ortsfeuerwehr Großgrabe wurden neu besetzt. Jugendfeuerwehrwart ist hier ebenfalls der bisherige Funktionsträger Kamerad Sebastian Richter, sein Stellvertreter ist Kamerad Tino Müller. Zum Schriftführer wurde Kamerad Michael Handschag gewählt. Wir gratulieren der neuen Ortswehrleitung und freuen uns auf gute Zusammenarbeit.



Text/Foto: S. Linack/L. Pawlowski

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

KUBE 42



Wir, die Mitarbeiterinnen von „KUBE42“ wollen, dass es bunt wird zu Ostern! Am 2. April veranstalteten wir wieder einen Oster-Bastelnachmittag. Diesmal haben wir mit verschiedensten Techniken Ostereier bemalt, beklebt und eingefärbt. Mit den bunten Ergebnissen wurde am Ende das Gebiet verschönert.

Von uns versteckt, von euch entdeckt. Auch dieses Jahr möchten wir euch eine kleine Osterfreude machen. Wir verstecken in unserem Fördergebiet wieder 10 Osterkörbchen. Von Ostersonntag bis zum 25. April könnt ihr sie suchen und euch überraschen lassen. Wobei die eigentliche Überraschung, dann in unserem Büro abgeholt werden kann. Das Team von „KUBE42“ wünscht bunte Ostern.

Es wird gesucht, gelernt und gebastelt wurde auch

Wer kleine Kinder hat der kennt es; Hustenanfälle in der Nacht, Fieberkrämpfe immer wenn man sie nicht braucht, Fallen von der Wickelkommode oder die Kids verwechseln Putzmittel mit bunter Brause und kosten mal. Wie reagiere ich jetzt richtig?! Birgit Trzaska klärt auf. Am 11. April veranstalten wir für unser Fördergebiet (Fritz-Kube-Ring, Pestalozzistraße und Albert-Schweizer-Straße) einen

Erste Hilfe Kurs unter dem Motto „Kindernotfälle“. Er findet von 10:30 Uhr – 14:30 Uhr im MGH statt. Für 5 € können sich Mamas, Papas, aber auch Omas und Opas wichtige Informationen geben lassen, wie sie in einem Notfall richtig reagieren. Die Anmeldung ist noch bis zum 10. April bei uns im Büro möglich. Zur Vorfreude können sich Familien, die gerne

toben, den 18. Mai von 13 – 18 Uhr vormerken. Da veranstalten wir, gemeinsam mit den Dark-Shadows einen großen Tobe-Nachmittag in der Sporthalle Bernsdorf. Mehr Informationen hierzu gibt es dann bald von uns.

Text / Bild: KUBE 42



KUBE 42
lokal aktiv

Erste Hilfe Kurs

für Kindernotfälle

Termin:
11. April 2019
Eigenanteil: 5 €

Eltern, die in Notfällen mit ihren Kids richtig reagieren wollen, sollten einige Regeln kennen. Dieser Seminar zeigt Ihnen wichtige Sofortmaßnahmen in häufig auftretenden Notfällen auf.

Ort: Mehrgenerationenhaus (MGH)
(Eisenwerkstraße 1)

Mit: Ing.-Dipl. Birgit Trzaska

Beginn: 10:30 Uhr - Ende: 14:30 Uhr

Verbindliche* Anmeldung bis 01. April 2019
für ein Mittagessen wird gesorgt

unter: Tel.: 0351/221/92 41 99
WhatsApp: 0373/ 84 21 02 0
Email: Kube42@bernsdorf.de

KITA - Nachrichten

Krabbeltreff bei den Pffikkussen



In unserer Kita haben junge Eltern die Möglichkeit, mit ihren Babys oder Kleinkindern den Krabbeltreff zu besuchen.

Unter Anleitung einer erfahrenen Fachkraft können sich die Kleinen bewegen und spielen. Die Großen können mit anderen Eltern oder unserer Betreuerin ins Gespräch kommen. Die Kinder haben große Freude daran, neues auszuprobieren und mit anderen Kindern zusammen zu sein. Also, scheuen Sie sich nicht und kommen einfach mal vorbei!

Wann: jeden Donnerstag von 9.00- 11.00 Uhr

Wo: Kita Pffikkus
A.- Schweitzer- Straße 1a
02994 Bernsdorf



Text: AWO Lausitz Pflege- und Betreuungs gGmbH

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Wir helfen den Nutzinsekten!

Die Mädchen und Jungen der CSB-Kindertagesstätte „Fuchs und Elster“ in Wiednitz starteten in diesem Monat ihr großes Bienen- und Schmetterlingsprojekt. Die erste „Etappe“ war der Bau eines Insektenhotels. Alle Kinder waren mit großem Eifer dabei! Es hat schon seinen Platz im Garten gefunden. Im April wird eine Blühwiese angelegt und es sollen Schmetter-

lingsraupen bis zum Schlüpfen der Schmetterlinge betreut und beobachtet werden. Die Kinder und Erzieherinnen der Kita freuen sich schon jetzt auf die Bienen, die blühende Schmetterlingswiese und bunte Schmetterlinge!

Text / Bilder: Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e.V.



BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Tag der gesunden Ernährung

Am Donnerstag, den 7. März 2019, zum Tag der gesunden Ernährung, bereiteten die Mädchen und Jungen der CSB-Kindertagesstätte „Meisennest“ in Straßgräbchen eine „Extra-Portion“ Obst zu ihren Frühstück zu. In den Krippengruppen bereiteten die Jüngsten einen leckeren Obstsalat zu. Fleißig Obst geschnitten wurde auch in der Finkengruppe. Dort bereiteten die Kinder einen Fruchtjoghurt zu. Die Kinder in der Meisengruppe ließen sich eine Obstsmoothie schmecken. Im „Meisennest“ gehört frisches Obst und Gemüse täglich mit dazu.

Text / Bilder: Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e.V.





Hallen-Fußballturnier Alte Herren BSW Lausitz

Am Samstag, dem 09.03.2019, fand in der Sporthalle in Bernsdorf das traditionelle Hallen-Fußballturnier der Bernsdorfer Alten-Herren statt. Seit diesem Jahr unter dem Dach der SG Wiednitz/Heide, kämpften 2 Spielgemeinschaften aus Bernsdorf, Straßgräbchen und Wiednitz mit Mannschaften aus Hoyerswerda, Ponikau, Oppelhain und Laubusch um den Turniersieg.

In einem rasanten Turnier erwischten unsere Teams nicht den besten Tag und hatten so mit der Entscheidung um den Sieg nichts zu tun. Dieser ging an die Vertretung des PSV Ponikau, die sich hauchdünn vor den Männern des SV Laubusch durchsetzen konnten. Als Trostpflaster blieb immerhin noch der Preis des Besten Torhüters und das Fazit, dass die „alten Knochen“ mal wieder bewegt wurden und alle Spaß an der

Freude hatten. Im nächsten Jahr werden die Karten neu gemischt. Ein großer Dank geht auch an alle Helfer, u.a. die musikalische Umrahmung durch DJ Jaune und die kulinarische Betreuung durch Maria's Party-Service.

Text / Bild: BSW Lausitz 2016



BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Baumaßnahmen auf dem Sportplatz dauern noch an

In den letzten Tagen wurde in Wiednitz wieder kräftig in die Hände gespuckt und das Sportplatzgebäude der Sektion Fußball durch die Firma Elsterbau mit einem neuen Anstrich versehen. Gleichzeitig wurden letzte Arbeiten am Dach sowohl durch den Bauhof der Stadt Bernsdorf, als auch durch die Firma Tschentscher erledigt.

Natürlich ließen sich die Sportler der heimischen SG Wiednitz/Heide nicht zweimal bitten und unterstützten, wie hier beim Bekleben der Dachplatten mit einem Antitropf-Vlies.

Text / Bild: BSW Lausitz 2016



Termine im April / Mai 2019



07.04. 11.00 Uhr C-Junioren

BSW Lausitz 2016 vs. SpG Thonberger SC 1931 / SV Grün-Weiß Elstra

27.04. 15.00 Uhr Männer

SpG Wiednitz/Heide / Laut 2. vs. SV Blau-Weiß Neschwitz

05.05. 09.30 Uhr D-Junioren

BSW Lausitz 2016 gegen Spvgg Lohsa/Weißkollm

05.05. 11.00 Uhr C-Junioren

BSW Lausitz 2016 gegen TSV Weißenberg/Gröditz

11.05. 15.00 Uhr Männer

SpG Wiednitz/Heide / Laut 2. gegen SV Laubusch II

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Zum Aus des Fußballs bei der TSG Bernsdorf

Obwohl es sich über längere Zeit angedeutet hatte, war es doch schmerzlich zu erfahren, dass der Fußball in Bernsdorf endgültig die Segel streichen musste. Die Gründe hierfür sind sicherlich sehr vielschichtig, können aber allein von den Sportlern der TSG kommentiert werden. Gerade über die Zusammenarbeit der Sportvereine aus Bernsdorf, Wiednitz und Straßgräbchen in der BSW Lausitz 2016 war die Hoffnung gegeben, aus dem Nachwuchs heraus attraktiven Fußball in der Stadt zu gestalten und irgendwann wieder einmal eine Mannschaft zu formieren, die höherklassig spielen könnte.

Der Kommentar des Bernsdorfer Bürgermeisters zum Ende des Fußballs in der TSG, „... schon vor rund acht Jahren bei einem Treffen der Fußballer aus Bernsdorf, Straßgräbchen und Wiednitz, darauf hingewiesen zu

haben, dass es Probleme geben könnte, wenn jeder Verein seines macht.“ (Zitat aus Sächsische Zeitung Ausgabe Kamenitz, 2./3. März 2019, Seite 18) ist für die Betroffenen und für die beiden anderen Vereine wenig hilfreich. Die SG Wiednitz/Heide und der SV Straßgräbchen haben die kleinen Fußballer, die bei der TSG angemeldet waren, übernommen. Das Projekt BSW Lausitz 2016 zeigt, dass eben nicht jeder seines gemacht hat und macht. Engagierte Übungsleiter bilden die Fußballer ab der Altersgruppe Bambinis aus und das mehrmals in der Woche. An den Wochenenden sind sie zu den Punktspielen unterwegs. Wenn heute nach Spielen gefeiert werden kann, vor 2 Jahren liefen noch oft Tränen über zweistellige Niederlagen, gibt es zu Recht Optimismus.

Text: Wolfmar Becker



Neues aus dem SV Straßgräbchen

Die Mitglieder konnten eine positive Bilanz ziehen

Am 15. März waren die Mitglieder des SV Straßgräbchen zur jährlichen Mitgliederversammlung zusammengekommen. In ihrer Rechenschaftslegung für das vergangene Jahr konnte die Vereinsvorsitzende Karin Seifert eine überaus positive Bilanz der Entwicklung des Vereins aufzeigen. Am nachhaltigsten lässt sich der Erfolg eines Vereins an der Entwicklung seiner Mitgliederzahl ablesen. Seit 2008 wächst die Mitgliederzahl beständig. Am 01.01.19 waren insgesamt 304 Mitglieder eingeschrieben, 14 Mitglieder mehr als ein Jahr zuvor. Bemerkenswert ist auch die Altersstruktur. Das Lebensalter der Mitglieder liegt zwischen 4 und 91 Jahren. 105 Mitglieder sind 17 Jahre alt oder jünger. 124 sind älter als 50 Jahre. Die Anteile von Frauen und Männern halten sich die Waage (51 zu 49 %).

Ganz herzliche Worte des Dankes fand Frau Seifert für den Sportfreund Ulbrich. Werner, wie er von allen nur genannt wird, war leider persönlich nicht anwesend. Die Vorsitzende erinnerte an die vielen Jahre, die Werner die Geschicke des Fußballs in Straßgräbchen geleitet hat. Nunmehr, kurz vor Vollendung seines 80. Lebensjahres, ist es Zeit den Jüngeren das Ruder zu übergeben. Der Vorstand ist sicher, dass die Sportfreunde Grubert und Kluge die gute Arbeit von Werner weiterführen werden.

Darüber hinaus war es der Vorsitzenden besonders wichtig herauszustellen, dass die Zusammenarbeit mit der örtlichen CSB-Kindertagesstätte „Meisennest“ dem Verein sehr am Herzen liegt. Kinder, die sich einmal für den Sport entschieden haben, werden zu zuverlässigen Mitgliedern. In dieser Zusammenarbeit steht im Vordergrund, den Kindern die Freude an der Bewegung zu vermitteln, Geschicklichkeit zu entwickeln und Angst abzubauen.

Zur Auflösung der Abteilung Fußball der TSG Bernsdorf drückte Frau Seifert ihr Bedauern aus. Die Kinder und Jugendlichen aus Bernsdorf wurden in die SG Wiednitz/Heide und in den SV Straßgräbchen übernommen. Ohne das Projekt



Teilnehmer des Neujahrsturnier Tischtennis 2018

BSW Lausitz 2016 wären diese für den Sport möglicherweise verloren gewesen.

Straßgräbchen ist innerhalb der BSW verantwortlich für die E-Jugend. 2 Mannschaften dieser Altersklasse spielen in der Liga. Integriert sind hier die jüngeren F-Jugendlichen, die sonst keine Möglichkeit für Punktspiele haben würden. Der Jugendleiter, M. Sarink sagte: „Jenny Krüger und Michael Röder leisten eine hervorragende Arbeit.“ Erfolge bleiben da nicht aus.

Sehr bewährt hat sich auch die Zusammenarbeit mit der ortsansässigen TDDK GmbH. Seit zwei Jahren ist durch die gemeinsame Organisation von Veranstaltungen eine neue Qualität erreicht worden. Der Kompressorlauf, dieses Jahr die dritte Auflage am 8. September und das Frauen- Hallen-Fußballturnier, auch bereits zweimal durchgeführt, sind jetzt bereits Höhepunkte im Sportkalender. Die Fußballerinnen haben für das nächste Turnier einen Wunsch an die Stadt Bernsdorf: neue Tore wären angebracht, zumal sich die Stadt die Nutzung der Halle für dieses Turnier gut bezahlen lässt. In der Rechenschaftslegung des Vorstandes und in der anschließenden Diskussion wurden noch viele Beispiele der Aktivitäten und Erfolge der Sportlerinnen und Sportler zur Sprache gebracht: die Medaillen der Gerätturner bei der Spartakiade und den Kreismeisterschaften, die guten Platzierungen der Fußballmannschaften in den jeweiligen Ligen, die gemeinsamen Unternehmungen der Seniorsportler mit den Kindern vom

„Meisennest“, die Organisation der Ermittlung „Sportlichste Familie“ im Rahmen des Ortsfestes, die 28 Flizy-Sportabzeichen der Kinder, die 14 DOSB-Sportabzeichen, der leckere Kuchen, der jährlich zum Ortsfest zur Verfügung gestellt wird, usw. usw.

In fast allen Beiträgen kam der Stolz der Vereinsmitglieder darüber zum Ausdruck, dass der Verein über intakte Sportanlagen verfügt. Der Stolz wird noch dadurch potenziert, weil die Sportler selbst sich um die Anlagen kümmern. Aber nicht nur die Sauberkeit, auch der sparsame Umgang mit den Ressourcen ist den Mitgliedern wichtig. Die Volleyballer und die Tischtennisspieler berichteten von der Umsetzung der Idee, die Beleuchtung der Sporthalle von Quecksilberhochdrucklampen auf LED umzustellen. Gemeinsam mit der Firma Elektro-Kernchen wurden

die Arbeiten ausgeführt. Ergebnis: der Verbrauch an Elektroenergie ist real um 56 % zurückgegangen. Die Stadt Bernsdorf hat sich mit 2T € an diesem Projekt beteiligt. Bereits jetzt beträgt die finanzielle Entlastung des Stadthaushaltes ca. 600,- €. In nicht einmal 3 Jahren hat sich die Investition für die Stadt bereits amortisiert. In den kommenden 10 Jahren spart die Stadt Bernsdorf allein durch die Initiative des Vereins ca. 10 T€ Kosten ein. Zur Sprache kamen in der Diskussion auch kritische Aspekte. Über diese und den Kassenbericht des Schatzmeisters informieren wir in der kommenden Ausgabe. Insgesamt war es eine gelungene Versammlung, konnte abschließend durch den Versammlungsleiter festgestellt werden.

SV Straßgräbchen

Fußball in Straßgräbchen



Männer Kreisliga Staffel 2

Sa, 13.04. 15.00 Uhr	Hoyerswerdaer FC vs. SV Straßgräbchen
So, 28.04. 15.00 Uhr	SV Straßgräbchen vs. SV Laubusch
Sa, 04.05. 15.00 Uhr	SC Kleinhänchen vs. SV Straßgräbchen
So, 12.05. 15.00 Uhr	SV Straßgräbchen vs. SpG Königsw. 2. / Steinitz

Frauen Kreisliga

So, 07.04. 13.00 Uhr	TSV 1859 Wehrsdorf vs. SV Straßgräbchen
So, 14.04. 11.00 Uhr	SV Straßgräbchen vs. SG G/W Hochkirch
So, 12.05. 11.00 Uhr	SV Straßgräbchen vs. SV Gnaschwitz/Doberschau

Der SV Straßgräbchen freut sich auf ihre Unterstützung.
Wolfmar Becker, SV Straßgräbchen e.V.

Eine Wohnraumanpassung - Wer trägt die Kosten?

Ein langes, selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung erfordert oftmals kleinere oder größere bauliche Veränderungen. Zur finanziellen Unterstützung solcher Vorhaben können Sie sich bei Ihrer zuständigen Krankenkasse/Pflegekasse informieren und individuell beraten lassen.

So informiert die BARMER GEK beispielsweise zu den allgemeingültigen Grundsätzen hierüber in einem Informationsmaterial (Auszug).

Allgemeines

Die Ausstattung der meisten Wohnungen wird den Bedürfnissen Pflegebedürftiger nicht gerecht.

Mängel und Sicherheitsrisiken in der Wohnung, oftmals mit geringem Aufwand zu beheben, werden häufig zum ausschlaggebenden Faktor für einen Umzug in ein Alten- oder Pflegeheim. Die nachstehenden Informationen sollen alles Wissenswerte über die Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes Pflegebedürftiger vermitteln. Bei offenen Fragen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegekassen gern weiterhelfen.

Leistungsvoraussetzungen

Finanzielle Zuschüsse für die individuelle Wohnraumanpassung Pflegebedürftiger oder Menschen mit eingeschränkter Alterskompetenz (die nicht die Kriterien der Pflegestufe 1 erfüllen) können von den Pflegekassen bewilligt werden, wenn dadurch

- die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht,
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert und damit eine Überforderung der Leistungskraft oder des Pflegebedürftigen und der Pflegeperson verhindert, oder

- eine möglichst selbstständige Lebensführung der oder des Pflegebedürftigen wieder hergestellt, also die Abhängigkeit von der Pflegeperson verringert wird.

Leistungsinhalt

Bis zu einem Betrag von 4000,00 Euro je Maßnahme können die Pflegekassen Zuschüsse bewilligen. Hierbei handelt es sich um

- Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind.

Aufwendungen, z. B. für das Erstellen eines Gutachtens über mögliche bauliche Veränderungen in Bezug auf die Statik, das Stellen von Bauanträgen oder die Bauüberwachung werden als Kosten bei der Festsetzung des Zuschusses bis zum Höchstbetrag berücksichtigt. Eventuelle mietrechtliche Fragen, die sich aufgrund der Wohnraumanpassung ergeben, sind eigenverantwortlich zu regeln.

- Ein- und Umbau von Mobiliari, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet wird.
- Umzugskosten, wenn in eine behindertengerechte Wohnung umgezogen wird (z. B. Umzug aus einer Obergeschoss- in eine Parterrewohnung).

Sofern noch Anpassungen in der neuen Wohnung erforderlich sind, können neben den Umzugskosten weitere Aufwendungen für eine Wohnumfeldverbesserung bezuschusst werden. Dabei darf allerdings der Zuschuss für den Umzug und die Wohnumfeldverbesserung den Betrag von insgesamt 4000,00 Euro nicht überschreiten.

- Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung des neuen Wohnraums entstehen (z. B. durch den Einbau breiterer als den DIN-Normen entsprechender Türen oder den Einbau einer bodengleichen Dusche anstelle einer Duschwanne) erstrecken sich in der Regel mehrheitlich auf die Materialkosten. Mehrkosten beim Arbeitslohn und sonstigen Dienstleistungen können berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig auf die Wohnumfeldverbesserung zurückzuführen sind.
- Aufwendungen wie z. B. nachgewiesene Fahrtkosten und Verdienstausschlag, wenn die Wohnumfeldverbesserung von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten ausgeführt wurde.

Antragstellung

Es ist ratsam, die Leistung vor der Auftragsvergabe bzw. Realisierung etwaiger Baumaßnahmen zu beantragen, da Beweisschwierigkeiten bei nachträglicher Prüfung der Notwendigkeit einer Maßnahme zu Lasten des Versicherten gehen. Der Antrag kann formlos bei der zuständigen Pflegekasse gestellt werden.

Begriff „je Maßnahme“

Alle Veränderungen des Wohnraumes, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung erforderlich sind, gelten als eine Maßnahme. So stellt z.B. beim rollstuhlgerechten Umbau der Wohnung nicht jede einzelne Verbreiterung einer Tür eine Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift dar, sondern die Türverbreiterungen und die Entfernung von Türschwellen insgesamt. Erst wenn sich die Pflegesituation verändert und weitere Wohnumfeldverbesserungen erforderlich sind, handelt es sich erneut um eine Maßnahme, so dass ein weiterer Zuschuss bis zu 4000,00 Euro bewilligt werden kann.



Einige Beispiele für barrierefreien Badumbau aus dem Fliesenhaus Rother in Bernsdorf



Fliesenhaus Rother

- Meisterbetrieb im Handwerk -

Wand- und Bodenfliesen • Naturstein und Mosaik

Ernst-Thälmann-Straße 5 • 02994 Bernsdorf

Telefon: 035723 / 28 99 44 • Funk: 0173 / 9 45 50 46 • E-Mail: fliesen.rother@t-online.de

Freie Oberschule Bernsdorf – WIR – Wissen • Individualität • Region

10 Jahre WIR in der Freien Oberschule Bernsdorf ...

... müssen einfach gefeiert werden! Und so ist dieses Jahr an unserer Schule geprägt durch viele gemeinsame Aktivitäten, die unser WIR einfach ausmachen.

Ein runder Geburtstag ist aber auch ein guter Anlass, um Rückschau zu halten. Tatsächlich sind es ja auch die vielen kleinen Dinge, an die man sich gern erinnert und so möchte ich Sie heute und in den nächsten Ausgaben auf eine Zeitreise zu den Höhepunkten der vergangenen Jahre mitnehmen.

Auf Initiative unseres Bürgermeisters Harry Habel fand sich eine Gruppe von Enthusiasten, die über Monate hinweg an einem Konzept für eine Schule in freier Trägerschaft tüftelten und die wirtschaftliche Machbarkeit prüften. Am 13. August 2009 war es dann endlich soweit und gemeinsam mit der Vorstandsvorsitzenden des Schulfördervereins Frau Hahn eröffnete unser Bürgermeister die

freie Schule und die ersten Schülern eroberten ihr zweites Zuhause.

Fleißige Eltern, Schüler und Lehrer verbrachten viele Abende und Wochenenden gemeinsam in der Schule, um mit einem sehr übersichtlichen Budget eigenhändig ein kleines Schmuckstück zu schaffen. Kreativität, handwerkliches Geschick, Freude am Basteln brachten uns auf die Idee eines kleinen, familiären Weihnachtsmarktes. Bis heute ist dieser fester Bestandteil im Schuljahresablauf und viele ehemalige Schüler und Eltern halten sich den Freitag des ersten Adventswochenendes frei, um sich in heimeliger Atmosphäre zu treffen und die Weihnachtszeit einzuläuten.

Eine ebenso schöne und liebevoll gewonnene Tradition ist auch unser jährliches Weihnachtsprogramm für die Kindereinrichtungen und alle interessierten Bürger unserer Stadt. Jedes Jahr sind dafür unsere

Ser verantwortlich, die mit viel Freude ihr Märchen präsentieren. „Miteinander“ ist das Schlüsselwort, das uns bis heute prägt und mit vielen Akteuren in Bernsdorf verbindet.

Mit großartiger Unterstützung des Kulturvereins luden wir erstmalig 2011 zu einer Kunstausstellung mit beeindruckenden Werken unserer Schüler ein.

Unser erster berufsorientierter Neigungskurs mit dem Unternehmen OI Glasspack fand 2012 statt. Dabei entstand ein tolles Wandbild, das die Arbeitsabläufe darstellt. Heute haben wir mit verschiedensten

Firmen der Region Kooperationsverträge und unsere ersten Schüler haben ihre Ausbildung auch in regionalen Firmen inzwischen erfolgreich abgeschlossen.

Damit möchte ich auch diesen ersten Rückblick beenden und verspreche eine Fortsetzung. Ich wünsche Ihnen allen ein sonniges Osterfest und bedanke mich ganz herzlich für Ihre Unterstützung und Ihren Zuspruch.

Ihre I. Kügler

Bilder: Freie Oberschule Bernsdorf



Individuell selbst gestalteter Raum Schuljahr 2010/11



13.08.2009 feierliche Schuleröffnung mit Bürgermeister Harry Habel/Vorsitzende des Schulfördervereins Evelyn Hahn



10. Juli 2013 Übergabe Wandbild an OI

bauhoys

planungsgesellschaft mbH

Das Planungsbüro für hochbauten - dipl.-ing. thomas gröbe versus bauhoys - ist seit 1992 mit Sitz in Hoyerswerda tätig. Unser Arbeitsfeld umfasst die komplette Leistung nach HOAI, das heißt Planung, Ausschreibung und die Überwachung von Bauvorhaben in den Kategorien:

- Kommunale Bauten
- Sport- / Freizeit- / Hotelbauten
- Wohnungs- / Eigenheimbau
- Stadt- / Freiflächenplanung
- Gewerbe- / Industriebau
- Denkmalschutz

Schulstraße 7
02977 Hoyerswerda

Fon: 0 35 71 / 48 77 33
Fax: 0 35 71 / 48 77 44

mail: kontakt@bauhoys.de



INGENIEURBÜRO | KOCH

BERATUNG - PLANUNG - OBJEKTÜBERWACHUNG
ELEKTROTECHNIK - SICHERHEITSTECHNIK - LICHTTECHNIK

Schlossstraße 1c | 02977 Hoyerswerda | Tel.: +49 (0) 3571 409690
info@ingbuero-KOCH.de | www.ingbuero-KOCH.de

Wir suchen
Auszubildende und Facharbeiter
zur sofortigen Einstellung

Fliesenhaus Rother
- Meisterbetrieb im Handwerk -
Wand- und Bodenfliesen • Naturstein und Mosaik

Ernst-Thälmann-Straße 5 • 02994 Bernsdorf
Telefon: 035723 / 28 99 44 • Funk: 0173 / 9 45 50 46 • E-Mail: fliesen.rother@t-online.de

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum schnellstmöglichen Zeitpunkt einen:

Elektroniker / Elektriker
Elektrotechniker / Meister (jeweils m/w)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Am Schwanenteich 13 • 01920 Elstra OT Rauchwitz
info@relais-elektro.de • www.relais-elektro.de

Fachkräftemangel: 4 Gründe fürs Arbeiten und Wohnen jenseits der Großstadt

Wer in den deutschen Ballungsgebieten wohnen und arbeiten will, muss immer tiefer in die Tasche greifen: In Großstädten und den dazugehörigen "Speckgürteln" sind die Preise für Grundstücke und Immobilien sowie Mieten exorbitant gestiegen. Gerade Berufseinsteiger können sich das Leben in angesagten Städten oftmals nicht mehr leisten. Viel angenehmer und lukrativer ist deshalb für gut ausgebildete Menschen eine Karriere im deutschen Mittelstand, der oftmals fern der großen Städte und Ballungsräume angesiedelt ist. Folgende vier Gründe sprechen für eine Karriere in einer nicht-großstädtisch geprägten Gegend:

1. Gut und günstig leben und wohnen

Der Arbeitsplatz bei einem Unternehmen abseits der großstädtischen Ballungsräume hat vor allem auch unter dem Immobilienaspekt große Vorzüge. Auch Berufseinsteiger können sich bereits Wohnkomfort leisten. Auf die Segnungen der Digitalisierung muss hier niemand mehr verzichten: Haushalte und Unternehmen sind an eine moderne, schnelle Breitbandinfrastruktur angeschlossen.

2. Beruf und Familie miteinander vereinbaren

Früher musste ein Job vor allem gut bezahlt sein. In Zeiten des Fachkräftemangels rückt die Work-Life-Balance als Teil der Lebensqualität immer mehr in den Vordergrund. Schon die Arbeitsatmosphäre selbst ist im fern der Metropolen angesiedelten Mittelstand durch den persönlichen Bezug zu Vorgesetzten und Kollegen oftmals herzlicher. Dazu ist das Unternehmen häufig in der Region verwurzelt und spielt dort eine gesellschaftliche Rolle, was den Arbeitnehmern ebenfalls zugutekommt. Vor allem aber gelingt im Mittelstand die Vereinbarkeit von Beruf und Familie meist viel besser als in großen Konzernen. Auch gibt es deutlich mehr Einrichtungen für die Kinderbetreuung, egal ob Krippe, Kindergarten oder Schule mit Hort.

3. Kein kleines Rädchen sein

Fachkräfte können im Mittelstand angesichts flacher Hierarchien oftmals schnell Verantwortung übernehmen und aktiv gestalten. Hier ist es meist viel einfacher, mit eigenen Ideen und Konzepten durchzukommen und damit



Leben und arbeiten klappt in Bernsdorf wunderbar

HDW Betriebsstätte Bernsdorf
GmbH

■ Flachdach ■ Trapezblech & Fassaden ■ Terrassenabdichtung ■ Dachklempnerei

Wir stellen ein:
Dachdecker/-in & Klempner/-in

02994 Bernsdorf | Alte Coseler Straße 2a
www.hdw-bleche.de
Tel. (03 57 23) 93 39 40 | Fax (03 57 23) 93 39 49
Mobil (01 70) 4 45 23 05 | E-Mail: flachdach@hdw-bleche.de

 **Eiscafe Steger**
und Konditorei

Öffnungszeiten April - September
12 bis 19 Uhr Dienstag Ruhetag

Hoyerswerdaer Str.1
02994 Bernsdorf

Tel./Fax: 035723-20353
www.eiscafe-steger.de

Neu: Vermietung einer Ferienwohnung

Wir suchen ab sofort zur Festeinstellung:

Gießereimaschinenbau GmbH **GMB**

- Azubi Konstruktionsmechaniker
- Technologie Fertigungsvorbereitung
- Schweißer
- Schlosser

Ihre schriftliche Bewerbung schicken Sie bitte an:

Straße des 8. Mai 19 / 02994 Bernsdorf / Telefon: 035723 249-60 / info@gmb-bernsdorf.de



Um eine gute Kinderbetreuung muss man sich als Arbeitnehmer in Bernsdorf keine Sorgen machen.

Wesentliches voranzutreiben. In Konzernen dagegen sind die Mitarbeiter häufig nur ein kleines Rädchen im großen Getriebe. In einem nicht so großen Unternehmen ist zudem die Wahrscheinlichkeit viel größer, dass man mit den verschiedensten Aufgaben konfrontiert wird und nicht als Spezialist in einer Nische verharren muss.

4. Die Großstadt zum Greifen nah

Auch wer im eher ländlich geprägten Raum lebt, will heute auf gelegentliches Großstadtfeeling mit den entsprechenden Freizeit- und Shoppingmöglichkeiten nicht verzichten. Von Bernsdorf aus sind Dresden, Cottbus und Berlin in etwa einer Stunde zu erreichen. Noch

schneller ist man in den nahegelegenen Städten Kamenz, Hoyerswerda oder Bautzen. Erholung findet man ganz in der Nähe, im Lausitzer Seenland.

Fachkräfte gesucht

Auch in der Stadt Bernsdorf und Umgebung werden in den mittelständischen Unternehmen, die dort seit längerem bestehen oder sich neu angesiedelt haben, immer wieder Fachkräfte oder Auszubildende gesucht. Einige Unternehmen präsentieren sich auf diesen Seiten.

Text: dj / DB medien

Fotos: basterus.de / DB medien

www.atelier-bieger.de

ATELIER | BIEGER

... mehr als nur Haare ...

FRISÖR • KOSMETIK • WELLNESS



NEU

Nagelmodellage und Nageldesign



Filiale Bernsdorf

Ernst-Thälmann-Str. 10 • Tel.: 035723 / 9 35 39

30. April und 1. Mai 2019

SCHÜTZENFEST

in Bernsdorf O/L



Dienstag, 30. April

Aufrichten Hexenhaufen, Maibaumstellen

- 16⁰⁰ „Auf zum Schützenfest“
Eröffnung von Festwiese, Bierzelt und Rummel
- 18⁰⁰ Bierprobe nach Bieranstich
Luftgewehr-Preisschießen für Jedermann
- 20⁰⁰ Tanz in den Mai
mit der Diskothek „Faust“
- 20³⁰ Fackelumzug mit Musik
20¹⁵ Aufstellen an der Grundschule
danach Hexenfeuer auf dem Festgelände
- 21³⁰ Party mit „DJ NC Chris“
Disco bis open end

Mittwoch, 1. Mai

- 10⁰⁰ „Aufgewecktes Bernsdorf“
Die Festwiese öffnet zum Frühschoppen mit Musik
Bunter Rummel und vieles mehr
Luftgewehr-Preisschießen für Jedermann
Kutschfahrten
- 10³⁰ Eintreffen der Gastvereine
- 10⁵⁰ Einmarsch der Schützen der Region
- 11⁰⁰ Eröffnung mit Böllersalut „Aus der Hand“
Begrüßung der Bernsdorfer und ihrer Gäste
sowie der Gastschützenvereine
Ehrung und Auszeichnung verdienter Kameraden
Kanonenböllern !!! Gehörschutz für Kinder & Tiere !!!
- 12⁰⁰ Mittagessen aus der Feldküche
Mit Musik in den Frühling
- 13⁰⁰ Adlerschießen der Vereine mit der Armbrust
Lichtgewehrschießen für Kinder, Basteln und Malen
- 13⁰⁰ Kaffee und Kuchen
von der Bäckerei Ermer
- 15⁰⁰ Auftritt der Kita „Pffikus“
- 16⁰⁰ Zauberei und Spaß mit Mogelini
Großes Kinderprogramm
- 16⁰⁰ Siegerehrung Adlerschießen und Luftgewehr
Ehrung des Schützenkönigs
- 18⁰⁰ Ende des Schützenfestes

Programmänderungen unter Vorbehalt





Gärtnerei Nieswand

Winter ade - Frühling juchhe ...

Primeln, Narzissen, Stiefmütterchen, Tulpen, Hyazinthen ... warten auf Sie !

Bernhardstraße 2 * 02994 Bernsdorf * Tel.: 035723 20 632 * www.floristik-kamenz.de



„Cleverer Vorsorge – Kein Fall für's Internet“

Tag der offenen Tür in Sachsens Notariaten

Wer vorausschauend plant, kann sich und seine Familie gut absichern. Dabei sollte man auf vermeintlich einfache Muster aus dem Internet verzichten. Welche Nachteile das Ankreuzen in Formularen hat und wie sie sich rechtlich besser absichern können, erfahren interessierte Bürgerinnen und Bürger beim traditionellen „Tag der offenen Tür“, den Notarinnen und Notare in Sachsen in diesem Jahr am Mittwoch, dem 10. April, von 15 Uhr bis 17.30 Uhr veranstalten.

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie Ihr Leben auch in solchen Fällen in der Hand behalten, in denen Sie selbst nicht mehr in der Lage sein sollten, Entscheidungen zu treffen. Doch Vorsicht vor vermeintlich einfachen Mustern aus dem Internet. Schnell findet man dort zahlreiche vorgefertigte Formulare. Häufig machen es diese Muster ganz leicht, eine Vollmacht aufzusetzen, da nur noch ein paar Kreuze gesetzt werden müssen. Hier droht dem Verwender schnell, etwas zu übersehen. Außerdem kann bei einer handschriftlichen Vollmacht keiner mit Sicherheit sagen, von wem die Unterschrift stammt und ob der Vollmachtgeber

im Zeitpunkt der Unterschrift noch geschäftsfähig war.

Mit Vorsorgevollmacht gerichtlich bestellte Betreuung verhindern
Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst erledigen, erhält er einen gerichtlich bestellten Betreuer. Weder der Ehegatte noch andere nahe Verwandte sind vom Gesetz dazu berufen, Sie zu vertreten. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie eine solche Betreuung verhindern. Denn das Gesetz schließt die Anordnung einer Betreuung grundsätzlich aus, wenn Sie jemanden bevollmächtigt haben, sich um Ihre Angelegenheiten zu kümmern. Dabei bestimmen allein Sie, was Ihre Vorsorgevollmacht beinhaltet. Entscheidend ist allein das Vertrauen, das Sie genießen. Als Vollmachtgeber bestimmen Sie auch, wie lange die Vollmacht gilt – wenn Sie es möchten bis über den Tod hinaus. So kann Ihr Nachlass oftmals ohne die oft langwierige Erteilung eines Erbscheins abgewickelt werden und zudem lassen sich ggf. die Erbscheinkosten vermeiden. Die Vorsorgevollmacht ist somit Ihr „vorletzter Wille“.

Mit einer Patientenverfügung selbstbestimmt bei Entscheidungsunfähigkeit

Zu einem selbstbestimmten Leben gehört es auch, dass Sie Einfluss auf Situationen nehmen können, in denen Sie selbst entscheidungsunfähig sind, zum Beispiel bei einem Unfall. Mit einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

durchsetzen lassen können, eine Betreuung vermeiden und Familienstreitigkeiten vorbeugen, erhalten Sie beim „Tag der offenen Tür“ der sächsischen Notarinnen und Notare **am Mittwoch, den 10. April, in der Zeit von 15 bis 17.30 Uhr**. Welche Notarinnen und Notare daran teilnehmen, erfahren Sie auf der Internetseite der Notarkammer Sachsen unter www.notarkammer-sachsen.de oder telefonisch unter 0351-807 270.

Die sächsischen Notarinnen und Notare freuen sich auf Ihren Besuch!

Wertvolle Tipps, wie Sie die richtige rechtliche Vorsorge treffen, Ihren Willen von einem Vertreter

Text: Notarkammer Sachsen | Bild: pixabay



Trauer braucht

keinen Ort - sondern einen Raum
nicht viele Gespräche - sondern ein 'Ich bin einfach da'
kein Ende - sondern Zeit
keine Erklärung - sondern Verständnis
keine Phasen - sondern Persönlichkeit
keine Rückhaltung - sondern Freiheit
nicht viel. Und doch braucht sie irgendwie alles!



BESTATTUNGEN RAACK

02994 Bernsdorf Alte Schulstraße 4 ☎ 035723 / 25 080	01917 Kamenz Bautzner Straße 12 ☎ 03578 / 31 68 73	01936 Schwepnitz Ihlenweg 15 ☎ 035797 / 73 560
--	--	--

Notarin

Helgard Steglich



Weststraße 4, 01917 Kamenz
Telefon: 03578 38 34 0
E-Mail: h.steglich@notarnet.de

Montag, Dienstag, Donnerstag
08.00 Uhr - 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch, Freitag
08.00 Uhr - 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 15.00

Taugen die alten Gummis noch?

Was beim Tausch auf Sommerreifen zu beachten ist

Nicht nur die Natur putzt sich heraus in diesen Tagen. Auch für uns gilt, alles für den Frühling vorzubereiten - ob an Haus, Garten oder Auto. Es ist wieder Sommerreifen-Zeit. Die bekannte Faustregel Oktober bis Ostern muss man dabei nicht zu wörtlich nehmen. Der richtige Zeitpunkt ist da, wenn die Straßen frei von Schnee und Eis sind und die Tagestemperaturen länger über 7 Grad liegen. Ist es soweit, dann ist die wichtigste Frage: Tun es die eingelagerten Räder noch? Drei Punkte sind dabei laut dem Deutschen Kraftfahrzeuggewerbe unbedingt zu beachten: das Profil, das Reifenalter und der Check auf Schäden.

1. Reifenprofil: Nicht bis zur gesetzlichen Grenze abfahren

Der Gesetzgeber schreibt ein Mindestprofil von 1,6 Millimetern vor. Wer mit weniger erwischt wird, riskiert Bußgelder und Punkte in der Verkehrssünderkartei. Experten der Initiative Reifenqualität des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) empfehlen aber mindestens 3 Millimeter Restprofil. Das verringert die Aquaplaning-Gefahr und sichert kürzere Bremswege. Und Polizeikontrollen muss man nicht fürchten.

2. Reifen auf Schäden kontrollieren

Beulen an der Reifenflanke, Schnitte oder Schrammen im Profil, Risse im Gummi: Solche sichtbaren Schäden sind eine rote Karte für die erneute Montage eines Reifens. Platzt der Reifen oder verliert plötzlich Luft, kann das lebensgefährlich sein.



Vor dem Umstieg auf Sommerreifen sollte man die eingelagerten Räder gründlich checken. Im Zweifelsfall hilft der Kfz-Fachbetrieb.

3. Reifenalter ermitteln

Nach rund zehn Jahren härtet die Gummimischung von Reifen aus und wird porös - dann haben sie für sicherheitsbewusste Fahrer am Auto nichts mehr verloren. Das Reifenalter lässt sich ganz einfach feststellen: Jeder Pneu besitzt auf der Reifenflanke eine DOT-Nummer. Die ersten beiden Zahlen geben die Kalenderwoche an, in der er produziert wurde, die letzten beiden das Herstellungsjahr. DOT 1809 bedeutet also Kalenderwoche 18 im Jahr 2009 - dieser Reifen sollte im Laufe dieses Jahres getauscht werden.

Drei Häkchen: alles ok

Wer bei allen drei Punkten ein Häkchen setzen kann, der ist bereit fürs Umstecken und kann einen Termin in seinem Meisterbetrieb der Kfz-Innung vereinbaren. Wenn nicht, lohnt sich die Terminvereinbarung dennoch: So kann die Werkstatt rechtzeitig die neuen Wunschreifen besorgen.

Text: djd | Bild: djd/Kfzgewerbe



Reifenexperten empfehlen bei Sommerreifen ein Mindestprofil von 3 Millimetern. Das gibt Sicherheitsreserven beim Bremsen und auf nasser Fahrbahn.

Winterreifen: keine Alternative im Sommer

Winterreifen sind Spezialisten für die kalte Jahreszeit. Sie sorgen bei Schnee und Eis für Sicherheit und Fahrkomfort. Manche Autobesitzer neigen dazu, sie einfach das ganze Jahr über zu fahren. Davon raten Experten des Kraftfahrzeuggewerbes dringend ab. Denn der Abrieb der Winterreifen ist bei höheren Temperaturen deutlich größer und sie verschleifen schneller. Auf Dauer fährt man also teurer. Sommerreifen bieten bei sommerlicher Witterung bessere Fahreigenschaften und haben einen deutlich kürzeren Bremsweg. Das liegt an der härteren Gummimischung und den speziellen Lamellen. Die Winterreifen im Frühling also einmotten und mit den Sommer-Profis fahren! Mehr Infos bietet der Kfz-Meister des Vertrauens oder www.reifenqualitaet.de.

Wir geben den Dingen Farbe.

Sylk Wagner
LACKIEREREI



Lindenallee 3
02994 Bernsdorf
Tel. 035723 / 20485
Funk: 0175 / 4138789
Mail: lsw@wagnerlackierungen.de

KFZ • INDUSTRIE • HOBBY



RENAULT
Passion for life

Autohaus Bernsdorf GmbH

wo denn sonst!!!

Räderwechsel
für alle PKW

12,99 €

Autohaus Bernsdorf GmbH

Hoyerswerdaer Str 9
02994 Bernsdorf

Telefon: 035723/2350

E-Mail: ah-bernsdorf@t-online.de

www.renault-bernsdorf.de



MO-FR 08.00-18.00 UHR

STEFFEN LEHMANN
KFZ-Service

FREIE WERKSTATT - MEISTERBETRIEB

INSPEKTION / ÖLWECHSEL / AU + HU / KLIMA - SERVICE
SCHEIBEN- & REIFENSERVICE

FORSTWEG 14 B
TEL. 035723-92453

02994 BERNSDORF
FAX 035723-92257

KOMM DOCH AUCH ZU UNS.

Sie suchen ein neues Zuhause? Sie wünschen sich mehr Platz oder möchten sich räumlich verkleinern? Hier finden Sie eine Auswahl an freien Wohnungen in Bernsdorf.



3-RAUM-WOHNUNG

Pestalozzistraße 14d

Zimmer: 3

Wohnfläche: 58,01 m²

Lage: Erdgeschoss rechts

Kaltmiete: 284,00 €

Nebenkosten: 122,00 €

Warmmiete: 406,00 €

Energieverbrauchskennwert: 94 kWh/(m²*a)



**BERNSDORFER
WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT
mbH**



1-RAUM-WOHNUNG

Otto-Buchwitz-Straße 26b

Zimmer: 1

Wohnfläche: 35,0 m²

Lage: Dachgeschoss

Kaltmiete: 175,00 €

Nebenkosten: 77,00 €

Warmmiete: 252,00 €

Energieverbrauchskennwert: 251,1 kWh/(m²*a)

ANSPRECHPARTNER

Susann Roschke

Telefon: 035723 - 2300

E-Mail: mail@bwg-mbh.de

Mehr Infos: www.bwg-mbh.de

WOHNEN & LEBEN IN BERNSDORF

Spannung
ist unser Geschäft

Elektro Schnabel e.K.
Meisterbetrieb seit 1976

Nordstraße 24 | 02994 Bernsdorf/OL
Tel. 035723-20613 | kontakt@elektro-schnabel.de

www.elektro-schnabel.de

BARKHOLDT

HEIZUNG - BÄDER - KLIMA
SCHWIMMBAD - SERVICE

Ernst-Thälmann-Str. 38
02994 Bernsdorf
Tel. 03 57 23 . 2 95 53
eMail. info@barkholdt.de

www.barkholdt.de